

Amtliche Bekanntmachung

Hafenbenutzungsordnung

für den Kommunalhafen Burgstaaken der Stadt Fehmarn

Aufgrund der §§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und 10 Abs. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2014 (GVOBl. 2014, 385) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (LDSG) in der Fassung vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, 162), wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für das öffentliche Hafengebiet innerhalb der mit Bekanntmachung vom 27. Dezember 1984 festgesetzten Grenzen.

§ 2

Hafenbehörde

- (1) Hafenbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Fehmarn.
- (2) Die Aufgaben der Hafenbehörde werden vom Fachbereich Bauen und Häfen wahrgenommen. Ansprechpartner vor Ort ist der Hafenmeister, Tel: 04371/6590 oder 0172/8462962, E-Mail: hafenmeister@hafenburgstaaken.de.
- (3) Den Weisungen des Hafenmeisters ist Folge zu leisten.

§ 3

Zweckbestimmung

Die öffentlichen Hafenanlagen dienen dem Güterumschlag, der Fischerei, dem Werftbetrieb, der Fahrgastschiffahrt und des Sportbootbetriebes. Passagiere dürfen im Bereich der Kaianlagen nur an den hierfür vorgesehenen Abfertigungsstellen ein- oder ausgeschifft werden.

II. Hafenbenutzung

§ 4

Meldepflichten

- (1) Die Meldepflichten richten sich nach den Bestimmungen des § 13 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO).
- (2) Darüber hinaus hat die Schiffsführung oder jede andere vom Betreiber eines Schiffes ordnungsgemäß ermächtigte Person die An- und Abmeldung der Schiffe bei der Hafenbehörde mindestens 24 Stunden vor Ankunft bzw. Abfahrt anzukündigen. Dies kann per E-Mail an: hafenmeister@hafenburgstaaken.de oder per Telefon: 04371/6590 oder 0172/8462962 erfolgen.

§ 5

Schiffsliegeplätze

- (1) Schiffsliegeplätze im öffentlichen Hafengebiet werden von der Hafenbehörde zugewiesen und dürfen nicht ohne Anweisung der Hafenbehörde gewechselt werden. Auf Verlangen der Hafenbehörde hat der Schiffsführer sein Fahrzeug an einen anderen Liegeplatz zu verholen.
- (2) Ruder-, Segel-, Motor- und Wohnboote sowie Luftkissenboote und andere Kleinfahrzeuge dürfen die Kaianlagen im öffentlichen Hafengebiet nur mit unmittelbar nach dem Festmachen eingeholter Genehmigung der Hafenbehörde nutzen.

§ 6

Bedienung durch Festmacher

- (1) Ein Festmacher wird von der Hafenbehörde nicht gestellt.

- (2) Die Hafenbehörde kann zur Vermeidung von Gefahren bestimmen, dass sich Wasserfahrzeuge zum Festmachen und Loswerfen eines zugelassenen Festmachers bedienen müssen.
- (3) See- und Binnenschiffe, die gefährliche Güter der Klassen 1, 2, 3.1, 3.2 und 7 gem. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1475) geladen haben oder nach der Entlöschung von Gütern der genannten Klassen 3.1 und 3.2 noch nicht entgast worden sind, haben sich beim Festmachen und Loswerfen in jeden Fall eines Festmachers zu bedienen. Einzelheiten sind vorab mit dem zuständigen Hafenmeister abzustimmen.

§ 7

Lotsen

- (1) Eine allgemeine Pflicht zur Lotsenannahme im Hafengebiet besteht nicht.
- (2) Besteht aber eine Lotsenpflicht für bestimmte Fahrzeuge vor Erreichen bzw. nach dem Verlassen des Hafengebietes, so gilt dies auch im Hafengebiet beim Ein- und Auslaufen.

§ 8

Ankern

Fahrzeuge dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde ankern. Dieser Erlaubnis bedarf es nicht bei Gebrauch des Ankers für Manövriertwecke oder bei unmittelbar drohender Gefahr.

§ 9

Ausbringen von Leinen, Drähten, Ketten, Bojen und Fischergeräten

- (1) Leinen, Drähte, Ketten und Bojen dürfen nur mit Genehmigung der Hafenbehörde ausgebracht werden.
- (2) Netze und Reusen dürfen im Hafengebiet nicht ausgelegt werden.

§ 10

Sanitäre Anlagen

Sanitäre Anlagen werden vorgehalten und sind auf dem anliegenden Lageplan gekennzeichnet.

III. Verhalten im Hafen

§ 11

Aufenthalt im Hafen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Hafenbenutzungsordnung hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit im Hafen und der sichere Betrieb des Hafens und seiner Einrichtungen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Sicherheit des Fahrzeugbetriebs sowie die Belange des Umweltschutzes gewährleistet sind, und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Fahrzeugführung ist für das ordnungsgemäße Verhalten im Sinne des Satzes 1 für alle auf dem Fahrzeug befindlichen Personen verantwortlich.
- (2) Personen und Fahrzeuge, die nicht im öffentlichen Hafengebiet in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes tätig sind, ist der Aufenthalt auf den für den Güterumschlag vorgesehenen Landflächen untersagt.

§ 12

Angel-, Bade- und Rauchverbot

- (1) Das Angeln ist im gesamten Hafengebiet verboten.
- (2) In den Gewässern des öffentlichen Hafengebietes ist das Baden nicht gestattet.
- (3) Im Bereich der Umschlagsanlagen und von zwischengelagerten Gütern sowie im Laderaum der Schiffe ist das Rauchen verboten.

§ 13

Landfahrzeuge im Hafengebiet

- (1) Im öffentlichen Hafengebiet haben die Führer der Landfahrzeuge, die unmittelbar am Umschlag beteiligt sind, die Anordnung der Hafenbehörde über die einzuhaltenden Fahrwege, die Zuweisung von Standorten sowie die Reihenfolge der An- und Abfahrt vor Kaianlagen oder Lagerhallen und -flächen zu befolgen.
- (2) Landfahrzeuge aller Art, die nicht unmittelbar am Umschlag beteiligt sind, jedoch im Zusammenhang mit der dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit im öffentlichen Hafengebiet benutzt werden, dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Hafenbehörde geparkt oder abgestellt werden
- (3) Die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf den Landflächen in den nicht öffentlichen Verkehrsgebieten des öffentlichen Hafengebietes beträgt höchstens 30 km/h.

IV. Lagerung, Umschlag

§ 14

Benutzung von Kaianlagen

- (1) Die Kaianlagen und die zum öffentlichen Hafengebiet gehörenden Betriebsflächen sind dem Lösch- und Ladeverkehr sowie der Lagerung von Umschlagsgütern vorbehalten. Zu anderen Zwecken dürfen sie nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde benutzt werden.
- (2) Beim Abstellen von Landfahrzeugen, Gütern, Paletten, Traversen usw. ist von der Kaikante ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern einzuhalten.
- (3) Jeder Benutzer der Kaianlage hat diese nach Abschluss der Umschlagstätigkeiten hinsichtlich der von ihm verursachten Ablagerungen oder Verunreinigungen wieder aufzuräumen und zu säubern.
- (4) Die Hafenbehörde kann die Benutzung und Belastung der Kaianlage und die Benutzung der öffentlichen Verladeeinrichtung regeln.
- (5) Die Kaianlagen sind von Landfahrzeugen, Anhängern, Trailern und Masten und anderen Geräten zu räumen, soweit sie für den Umschlag nicht benötigt werden. Der Hafenmeister kann unbefugt abgestellte Landfahrzeuge auf Kosten des Fahrzeugeigentümers entfernen oder entfernen lassen.

§ 15

Benutzen von Anlegebrücken

- (1) Landfahrzeuge dürfen die Anlegebrücken nicht benutzen. Die Zugänge sind freizuhalten.
- (2) Der Benutzer hat die Anlegebrücke zu säubern und aufzuräumen, bevor er sie verlässt.

§ 16

Einsatz von Umschlagsgeräten

Die im Hafengebiet eingesetzten Umschlagsgeräte müssen die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung erforderlichen Prüfnachweise besitzen. Diese sind vor dem Einsatz durch den Betreiber bei der Hafenbehörde vorzulegen.

§ 17

Übernahme flüssiger Treibstoffe

- (1) Flüssige Treibstoffe aus Straßentankfahrzeugen dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde an Wasserfahrzeuge zur Eigenversorgung abgegeben werden. Bei Gewitter und während des Ladens und Löschens ist die Abgabe verboten
- (2) Während der Treibstoffübernahme ist durch eine ständige Schlauchwache sicherzustellen, dass im Falle der Gefahr die Pumpen sofort stillgesetzt werden können. Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass kein Treibstoff auf die Wasseroberfläche des Hafens gelangt.
- (3) Während der Treibstoffübernahme ist das Rauchen verboten.
- (4) Während der Treibstoffübernahme muss eine ausreichende Erdung sichergestellt sein.

§ 18

Immissionsschutz

- (1) Der Umschlag von Gütern, die umweltgefährdende Staubentwicklung oder Geruchsbelästigungen hervorrufen oder sonstige Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen verursachen, darf nur mit Zustimmung der Hafenebehörde stattfinden. Besondere Auflagen können in diesem Zusammenhang erteilt werden
- (2) Unerträgliche Lärmbelästigung durch Arbeiten an Bord der im Hafen liegenden Schiffe sowie übermäßige Rauchentwicklung aus Schornsteinen oder Auspuffleitungen sind zu vermeiden und können von der Hafenebehörde untersagt werden.

§ 19

Behandlung von Schiffsabfällen

- (1) Gegenstände und Stoffe, wie Teile der Schiffsausrüstung und der Ladung, ebenso Unrat und Abfälle, dürfen nicht in die Hafengewässer versenkt oder ausgeschüttet werden bzw. den Hafen verunreinigen. Die Hafenebehörde kann verlangen, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine Verunreinigung zu verhindern. Öl, ölhaltiges Wasser oder Ölrückstände dürfen in das Hafengewässer weder gelenkt noch abgeleitet werden.
- (2) An Bord gesammelte Abfälle sind so anzufeuchten oder abzudecken, dass sich kein Staub entwickelt und keine Geruchsbelästigung eintritt. Das gilt für Ladungsrückstände, Schiffskehricht und sonstigen Unrat in gleicher Weise. Schnell zur Fäulnis neigende Stoffe sind so aufzubewahren, dass sich keine Brutstätten für Ungeziefer bilden können. Soweit sie nicht in fest abgedeckten Behältern aufbewahrt werden, sind sie mindestens an jedem zweiten Tag von Bord zu geben und in die dafür vorgesehenen Abfallsammeleinrichtungen einzubringen (siehe Lageplan).
- (3) Beim Umschlag von Gütern oder Stoffen, die den Hafen verunreinigen können, sind untergespannte Planen oder andere Vorrichtungen zu verwenden, die geeignet sind, derartige Verunreinigung des Hafens zu vermeiden. Die gleichen Maßnahmen sind beim Ablassen von Dampf oder Wasser sowie bei der Benutzung von Schiffsaborten zu treffen, um Beschädigungen oder Verschmutzung der Hafenanlagen oder sich in der Nähe befindlicher Schiffe, Fahrzeuge oder Personen auszuschließen.
- (4) Für etwaige Schäden und Verschmutzungen ist der Benutzer verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass diese beseitigt werden.

§ 19a

Entsorgung von Schiffsabfällen

- (1) Entsprechend der Landesverordnung über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in schleswig-holsteinischen Häfen (Hafenentsorgungsverordnung - HafEntsVO) in der Fassung vom 09.12.2002 (GVObI. 2002, 303) hat die Entsorgung von Schiffsabfällen nach MARPOL 73/78 Anlage I, IV und V grundsätzlich über den Hafenemeister des Kommunalhafens Burgstaaken zu erfolgen.
- (2) Mit Zahlung des Entsorgungsentgeltes erhält das Fahrzeug das Recht auf Entsorgung gemäß dieser Hafenebenutzungsverordnung bis zu
einer Höchstmenge von 200 Ltr. gemäß MARPOL Anlage I (flüssig)
einer Höchstmenge von 0,5 m³ gemäß MARPOL Anlage I (fest)
einer Höchstmenge von 200 Ltr. gemäß MARPOL Anlage IV
einer Höchstmenge von 1,0 m³ gemäß MARPOL Anlage V
Ausgenommen von dieser Regelung sind besonders aufwendig zu entsorgende Schiffsabfälle wie auch besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Absatz 4.
- (3) Bei Überschreiten der Höchstmengen nach Abs. 2 wird die Entsorgung der Mehrmengen nach Aufwand gesondert berechnet.
- (4) Besonders aufwendige Schiffsabfälle aus dem Geltungsbereich der Anlage V von MARPOL 73/78, wie insbesondere Glühlampen, Leuchtstoffröhren, Batterien, flüssige Farbreste, Chemikalien, elektrische Geräte, Asche/ Rußreste, Fischgeschirr sowie besonders überwachungsbedürftige nach der Abfallverzeichnisordnung – AVV sind von der Entsorgung ausgenommen.
- (5) Schiffsabfälle gemäß MARPOL Anlage I und IV aus Tanks aus dem Schiffsbetrieb müssen bei Umgebungstemperatur pumpfähig sein. Die Pumpleistung für Schiffe bis zu einer Größe von 499 BRZ muss mindestens 1m³ pro Stunde, bei Schiffen bis zu einer Größe von mehr als 499

BRZ mindestens 2m³ pro Stunde betragen. Es müssen internationale Anschlüsse vorhanden sein.

- (6) Die Entsorgung von Ladungsrückständen ist nicht in dem Entsorgungsentgelt enthalten. Die Kosten für die Entsorgung von Ladungsrückständen sind von dem Nutzer einer Auffangeinrichtung gesondert zu tragen.
- (7) Die Entsorgung hat in der hafenüblichen Regelarbeitszeit zu erfolgen. Die Schiffsführung hat die Schiffsabfälle auf Weisung des Hafenmeisters ordnungsgemäß in die bereitgestellten Behälter zu entsorgen.
- (8) Die Entsorgungsverpflichtung und die Bereitstellung von Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle besteht für die Stadt Fehmarn vorbehaltlich der Meldefristenregelung nach § 6 Hafenessungsverordnung.
- (9) Die Hafenbehörde kann nach Ermessen Fahrzeuge zur Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung verpflichten.
- (10) Im Übrigen gilt die Hafenessungsverordnung (HafEntsVO).

§ 20

Ungezieferbekämpfung

- (1) Das Ausräuchern oder Durchgasen von Ladungen, die sich in Silos, Hafenschuppen, Lagerhallen oder Landfahrzeugen im Bereich des öffentlichen Hafengebietes befinden, ist ebenso wie das Ausräuchern oder Durchgasen von Wasserfahrzeugen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde und nur durch behördlich anerkannte Schädlingsbekämpfer zulässig.
- (2) Während des Ausräucherns oder Durchgasens von Ladungen, die sich in Teilbereichen von Silos, Hafenschuppen oder Lagerhallen befinden, darf keine Verbindung zu den angrenzenden Teilbereichen dieser Gebäude bestehen.
- (3) Der Zutritt zu den auszuräuchernden oder zu durchgasenden Teilbereichen ist Unbefugten verboten und darf erst nach der Freigabe durch den behördlich anerkannten Schädlingsbekämpfer gestattet werden.

§ 21

Verhalten bei Gefahr

Bei Ausbruch von Feuer haben sich die Besatzungen der im Gefahrenbereich liegenden Fahrzeuge sofort an Bord zu begeben. Unbeschadet der Vorschriften über die Verpflichtung zur Hilfeleistung sind alle Anordnungen der Hafenbehörde, der Feuerwehr oder der Polizei über das Verholen der Fahrzeuge und die Brandbekämpfung zu befolgen. In Notfällen sind neben der Feuerwehr die Polizei und die Hafenbehörde sofort zu unterrichten. Hilfe kann notfalls durch anhaltendes Betätigen eines Schallsignalgerätes herbeigerufen werden.

§ 22

Beschädigung von Hafenanlagen

Beschädigungen von Hafenanlagen sind von jedem Hafenbenutzer nach Bekanntwerden unverzüglich der Hafenbehörde anzuzeigen. Dazu sind insbesondere die Führer der schadenverursachenden Land- und Wasserfahrzeuge und deren örtliche Beauftragte sowie Lotsen und Festmacher verpflichtet.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23

Ausnahmen

Im Einzelfall kann die Hafenbehörde auf begründeten Antrag zeitlich und / oder örtlich befristete Ausnahmen von Bestimmungen dieser Hafenbenutzungsordnung erteilen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 34 der HafVO in Verbindung mit § 111 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019, 429) und § 175 Abs. 3 und 4 des Landesverwaltungsgesetzes SH in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992,

243, 534), wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Hafenenutzungsordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Hafenenutzungsordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafenenutzungsordnung für den Kommunalhafen Burgstaaken der Stadt Fehmarn vom 07.10.2004 mit der 1. Änderung vom 15.04.2005 außer Kraft.

Fehmarn, den 22.12.2020
Stadt Fehmarn
gez. Jörg Weber
(Bürgermeister)

(L.S.)